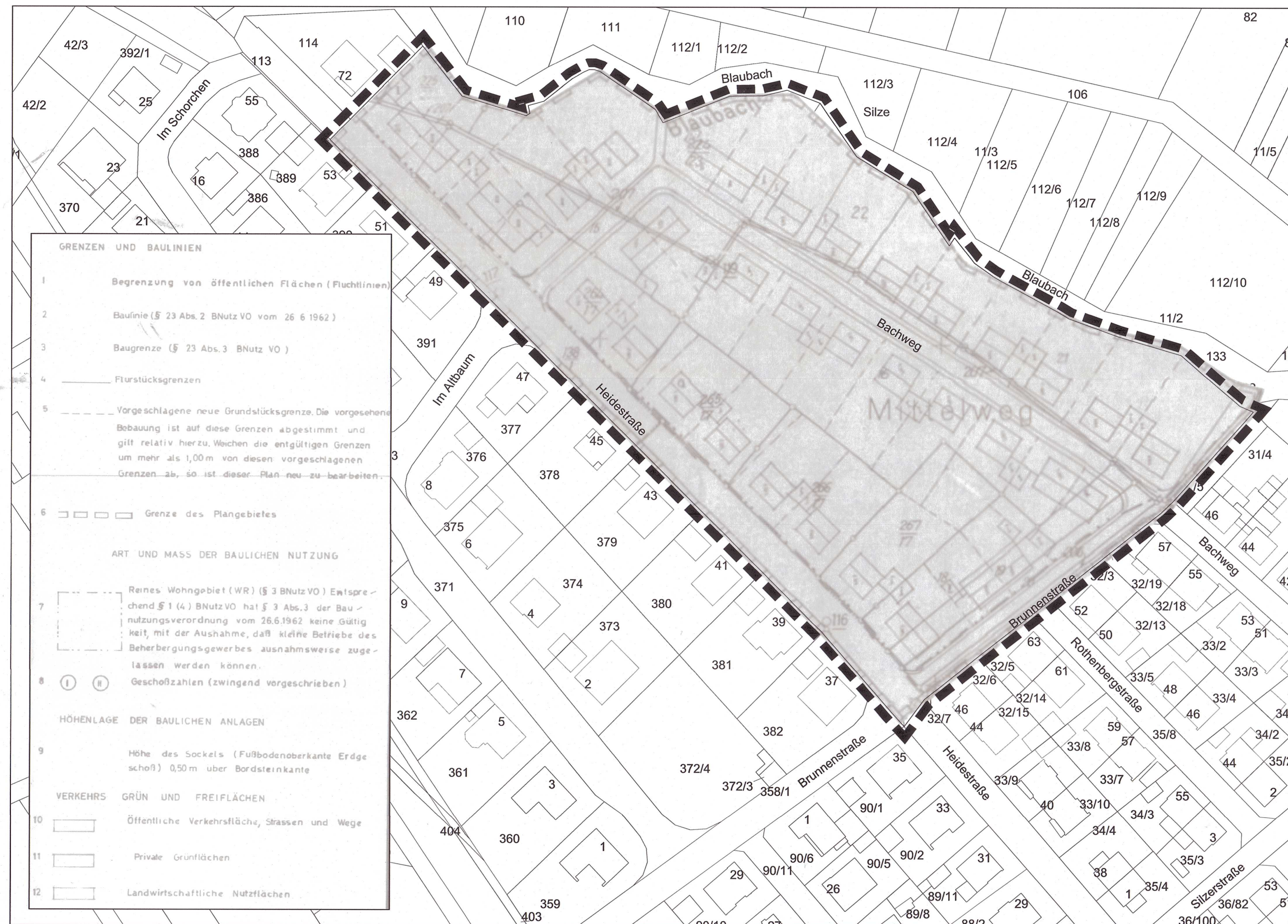




ES WIRD BESCHNITTEN DAS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG, DIE FESTLEGE DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST UND DIESER PLAN ALS VERMESSUNGSTECHNISCHE UNTERLAGE DIENEN KANN. RÜDESHEIM, DEN HESSISCHES KATASTERAMT	BEARBEITET: STADTBAUAMT GEISENHEIM GEISENHEIM, DEN	AUFGESETZT GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BBAUG (BUNDESBAUGESETZ) VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 23.6.1960 GEISENHEIM, DEN DER MAGISTRAT BÜRGERMEISTER
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEMÄSS § 2 ABSATZ 6 BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 23.6.1960 BIS 23.6.1960 IN GEISENHEIM, DEN DER MAGISTRAT BÜRGERMEISTER	BESCHLOSSEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM GEISENHEIM, DEN	GESEHEN: RÜDESHEIM, DEN DER KHEIZATZCHUL DES RHEINGAUKREISES
GENEHMIGT GEMÄSS § 6 UND § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 23.6.1960 WIESBADEN, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	RECHTSKRÄFTIG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 23.6.1960 UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEISENHEIM, DEN DER MAGISTRAT BÜRGERMEISTER	

Beschlüsse zur Aufhebung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m § 1 Abs. 8 BauGB und zur Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung	am 19.12.2024
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 24.04.2025
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet	am 05.05.2025
Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 05.05.2025 bis 10.06.2025
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen sowie Beschluss der Aufhebungssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung	am 13.05.2026

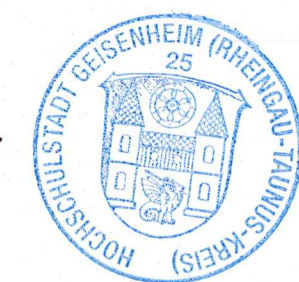
Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Aufhebungssatzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim, den 08. Juli 2026

Christian Aßmann, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplans

Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16. Juli 2026

Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim, den 16. Juli 2026

Christian Aßmann, Bürgermeister



Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Verlängertes Mittelweggebiet“

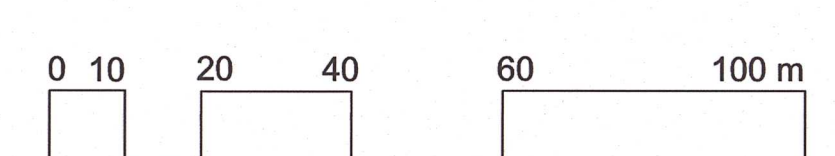
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes umfasst den in der Planzeichnung als Geltungsbereich gekennzeichneten Bereich.

§ 2 Zweck der Satzung

Gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB wird der in § 1 bezeichnete Bereich des Bebauungsplanes „Verlängertes Mittelweggebiet“, rechtskräftig seit 31.08.1965, aufgehoben.

Hochschulstadt Geisenheim

Aufhebung des Bebauungsplanes
"Verlängertes Mittelweggebiet"

Mai 2026

(01_Verlängertes Mittelweggebiet)



M 1:1000

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT

Alicenstraße 23
Telefon (06151)9950-0

64293 Darmstadt
mail@planungsgruppeDA.de